

VERTRAG ÜBER GEGENSEITIGE ANERKENNUNG

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Artikel 1 - Beginn des Vertrages	1
Artikel 2 - Dauer	1
Artikel 3 - Gegenseitige Anerkennung	1
Artikel 4 - Gemeinsame Grenzen	1
Artikel 5 - Vorrang für Eisstraßen	1
Artikel 6 - Offene Grenzen	1
Artikel 7 - Kündigung	2

Präambel

Zwischen der KuhbaMitKG, vertreten durch Renate Kuhnast und der Räterepublik Fjordland, vertreten durch FreaklessFreak wird folgender Vertrag geschlossen:

Artikel 1 - Beginn des Vertrages

Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Parteien sofort in Kraft.

Artikel 2 - Dauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Artikel 3 - Gegenseitige Anerkennung

Die Vertragsparteien erklären die gegenseitige Anerkennung der Eigentums- bzw. Hoheitsverhältnisse und respektieren die Regelungen der jeweils anderen Partei. Die Vertragsparteien unternehmen keine Handlungen, welche die Sicherheit des jeweils anderen Vertragspartners gefährden.

Artikel 4 - Gemeinsame Grenzen

Der tiefste Punkt des Wassergabens, bei mehreren der mittlere, bildet die gemeinsame Grenze. Abweichend davon gilt auf dem östlichen Teil die Grenze als die Linie von (x: -186, z: -83) bis (x: -229, z: -117) und von (x: -208, z: -52) bis (x: -234, z: -26) nach den vorher genannten Grundsätzen, falls anwendbar. Eine kartographische Darstellung ist in Anlage 1 beigefügt.

Artikel 5 - Vorrang für Eisstraßen

Die Räterepublik Fjordland räumt der KuhbaMitKG das Recht ein, 10% des Staatsgebiets nach eigenem Ermessen auf den Ebenen 35 bis 45 vorrangig für ein Eisstraßennetz bebauen und verwerten zu dürfen. Auf den so bebauten Einrichtungen gelten die Regelungen zum Bau und Betrieb von Verkehrsinfrastruktur von der Räterepublik Fjordland nachrangig zu denen der KuhbaMitKG. Die Räterepublik Fjordland darf sämtliche Infrastruktur der KuhbaMitKG auf eigenem Hoheitsgebiet und konzern eigenem Gebiet unentgeltlich nutzen. Die Räterepublik Fjordland darf in begründeten Fällen Gebiete ausweisen, in denen keine Infrastruktur errichtet werden darf.

Artikel 6 - Offene Grenzen

Leiter und Angestellte der KuhbaMitKG sowie Bürger*innen der Räterepublik Fjordland genießen auf dem gesamten Konzerneigentum bzw. Staatsgebiet Bewegungsfreiheit.

Artikel 7 - Kündigung

Beide Parteien können den Vertrag mit einem Vorlauf von 7 Tagen kündigen. Die Regelungen der zum Zeitpunkt der Kündigung bereits errichteten Infrastruktur bleiben unberührt.

RÄTEREPUBLIK FJORDLAND
digital signiert von FreaklessFreak, den 04.11.2025, 22:28.

KUHBAIMITKG
digital signiert von Renate Kuhnast, den 25.10.2025, 01:30.



Abbildung 1: Grenzziehung in grün